



**Zwischenprüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evangelische Theologie
mit dem Abschluss Diplom
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 28. Oktober 2014 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung wurde vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 22. Januar 2015 genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

¹Die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist nach § 6 Abs. 3 Nummer 7 der "Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie" Zulassungsvoraussetzung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) und zugleich nach § 11 Abs. 1 Nummer 2 der "Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland" vom 24. Mai 2014 Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. ²Die folgende Ordnung regelt eine Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung), die die Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bestehenden Staatskirchenrechtes (insbesondere des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15.03.94) in Zusammenarbeit mit der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe staatlichen Rechtes und in Ausübung ihrer Prüfungshoheit durchführt. ³Diese Ordnung entspricht zugleich der "Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)", wie sie vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag am 09. Oktober 2010 beschlossen worden ist. ⁴Daher kann sie nach § 1 Abs. 3 dieser Rahmenordnung zugleich auch als Zwischenprüfung im Rahmen des Ersten Theologischen Examens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wie auch in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten.



§ 2

Ziel der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere das Grundwissen des Faches, das methodische Instrumentarium und eine erste systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

³Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. ⁴Durch die Zwischenprüfung gelten alle Module des Grundstudiums als abgeschlossen, sofern die Vorgaben des Modulkatalogs erfüllt worden sind.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss für die Theologische Abschlussprüfung besteht aus Pro- bzw. Studiendekan, Dekan, höchstens fünf weiteren Professoren, wobei jede der sechs Teildisziplinen vertreten sein muss, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierenden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (3) ¹Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses amtiert der jeweilige Pro- bzw. Studiendekan, es sei denn, der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden, die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach der Zwischenprüfungsordnung notwendig ist, regelmäßig angeboten und die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden. ²Es ist sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in dem von dieser Ordnung festgelegten Zeitraum abgelegt werden können.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen sowie widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.



§ 4

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld der Prüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger seelischer bzw. körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf der Prüfung. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und auf Verlangen eines amtsärztlichen bzw. eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) ¹Der Umgang mit Mutterschutzfristen und Elternzeit sind in der Immatrikulationsordnung der FSU geregelt. ²Diese Fristen sind auf Antrag des Studierenden zu berücksichtigen. ³Der Prüfungsausschuss teilt gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungstermine dem Studierenden mit.

II. Abschnitt: Die Prüfung

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Fachgebiete. ²Zu Prüfern dürfen nur die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren und Hochschuldozenten bestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit auch weitere habilitierte Theologen zu Prüfern berufen; das gilt insbesondere für entpflichtete oder in Ruhestand getretene Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Fakultät. ⁴Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine theologische Diplomprüfung bzw. ein Erstes Theologisches Examen mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit den Prüfungsterminen per Aushang bekannt.
- (3) ¹Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) um ein Semester (höchstens jedoch um zwei) hinausgeschoben werden. ³Wird die Frist überschritten, ist ein Gespräch mit dem Pro- bzw. Studiendekan zu führen. ⁴Eine Sprache ist nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind. ⁵Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) ¹Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich; der Meldetermin ist durch Aushang spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin bekannt zu geben. ²Der Prüfungsausschuss stellt dem Kandidaten einen auf seinen Namen ausgestellten amtlichen Prüfungsbogen zum Nachweis der mündlichen Prüfungen zu.

§ 7 **Zulassung**

- (1) Der Anmeldung zur Zwischenprüfung, deren Eingang zu bestätigen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. der Nachweis der Immatrikulation an der Theologischen Fakultät der FSU Jena,
 3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 ThürHG,
 4. die Bescheinigung der Teilnahme am Grundlagen-Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“,
 5. der Nachweis über die Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters,
 6. ein Nachweis über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung geführt wird,
 7. Nachweise über die abgeleisteten Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie das Interdisziplinäre Basismodul; es ist möglich, einzelne noch fehlende Modulbestandteile im Semester der Zwischenprüfung zu absolvieren,
 8. eine Bescheinigung über das bestandene Biblicum (Bibelkunde AT und NT),
 9. Nachweise über den Besuch je eines Proseminares in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie,
 10. als Leistungsnachweise aus dem Grundstudium zwei benotete Proseminarscheine – davon einer aus einem exegetischen Proseminar –, denen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Proseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) zugrunde liegen müssen; mindestens einer dieser Proseminarscheine muss auf einer Arbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von vier Wochen geschrieben wurde,
 11. eine Versicherung, dass der Studierende sich nicht bereits früher anderweitig zu einer theologischen Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) gemeldet hat, oder Angaben über etwaige Meldungen und deren Erfolg,
 12. eine pfarramtliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirchengemeinde, falls der Kandidat beabsichtigt, sich zu einer Ersten Theologischen Prüfung bei einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu melden.



- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung sind Erklärungen darüber abzugeben
- In welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll,
 - ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, eine mündliche Prüfung durch eine innerhalb von vier Wochen geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen. Näheres regelt § 10 Abs. 8.
 - oder ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine mündliche Prüfung als Vorlesungsprüfung vorgezogen zu haben, und
 - welche Fächer Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein sollen.
- (3) ¹Ist es den Studierenden nicht möglich, die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. ²Dies gilt insbesondere für benotete Proseminarscheine.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie (Diplom) an jeder anderen Theologischen Fakultät im deutschen Sprachraum bzw. an kirchlichen Hochschulen, die durch Gliedkirchen der EKD getragen werden, werden nach Vorlage der Leistungs- oder Teilnahmenachweise sowie einer Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen anerkannt. ²Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Studiengängen absolviert wurden, können durch den Pro- bzw. Studiendekan anerkannt werden. ³Das Verfahren ist in der "Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena" geregelt. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 8 Abs. 3 vorliegt,
 - die Studierenden die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologiae oder Diplomexamen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben,
 - die Studierenden eine theologische Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
 - die Studierenden sich im Studiengang Evangelische Theologie bereits in einem Zwischenprüfungs- (Diplomvorprüfungs-)verfahren befinden.



- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt die Zulassung nach Eingang des Zulassungsantrages per Aushang mit.

§ 10

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

- (1) Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen durch Klausur und mündliche Prüfungen nachgewiesen werden müssen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
- Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte.
- (3) Eine mündliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der Kandidaten entweder als mündliche Vorlesungsprüfung vorgezogen oder durch eine weitere in vier Wochen zu schreibende Proseminararbeit ersetzt werden; Näheres regeln Abs. 8 und 9 und § 7 Abs. 2 b und c.
- (4) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten ersetzt werden.
- (5) Die nach Abs. 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.
- (6) ¹Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. ²Die Regelung nach Abs. 3 ist davon unberührt.
- (7) Prüfungsleistungen sind:
1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
 2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abgelegt wird.
- (8) ¹Dabei müssen durch die drei benannten Prüfungsleistungen im Regelfall die drei Fächer Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Dogmengeschichte abgedeckt werden. ²Entsprechend Abs. 4 kann eines der exegetischen Fächer durch ein weiteres an der Fakultät vertretenes Fach ersetzt werden. ³Die Verteilung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen auf die Fächer ist frei wählbar. ⁴Satz 1 bleibt davon unberührt.
- (9) ¹Entsprechend Abs. 3 kann diejenige mündliche Prüfung, die im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird, durch eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem der Basismodule gemäß den in Abs. 7 genannten Fächern ersetzt werden. ²Diese Arbeit, die als vorgezogene Prüfungsleistung erbracht werden kann, wird in einer Frist von vier Wochen geschrieben und von zwei Prüfern bewertet. ³Weichen die Noten voneinander ab, wird gemäß § 13 verfahren. ⁴Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote ein.
- (10) ¹Die nach § 7 Abs. 2 c vorziehbare Prüfungsleistung muss beim Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Termin angemeldet werden. ²Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 9 bleibt davon unberührt.



§ 11 Klausurarbeit

- (1) ¹In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²In der exegetischen Klausur wird eine Übersetzung aus dem Urtext verlangt.
- (2) ¹Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. ²Behinderten Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.
- (3) ¹Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen; sie sollten denen der Diplomprüfung bzw. des Ersten Theologischen Examens entsprechen. ²Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. ²Die Aufsichtführenden sind aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge eines Fachgebietes in groben Zügen kennen und speziellere Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidaten über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügen. ³Die Möglichkeit, im Vorfeld der Prüfung zusätzlich ein Spezialgebiet abzusprechen, kann eingeräumt werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils zwanzig Minuten dauern.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzer erstellen und das von den Prüfern und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.
- (4) ¹Studierende, die sich zum nächstfolgenden Meldetermin der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag zum Zuhören zugelassen werden, wenn die betroffenen Prüflinge zustimmen. ²Auf Wunsch des Kandidaten kann ein Studierender seines Vertrauens teilnehmen; mehr als zwei Zuhörer sind nicht gestattet. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



(2) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers absolviert. ²Der Beisitzer wird durch den bzw. die Prüfer aus dem Kreis der sachkundigen wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft bestimmt. ³Die Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) ¹Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) ist nur bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 7 mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. ²Wenn die Prüfung aufgrund mangelhafter Leistungen in einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist (siehe § 15), bleiben die übrigen erbrachten Leistungen gültig.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; die errechnete Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14

Beratungsgespräch

(1) ¹Die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) schließt mit einem Beratungsgespräch ab. ²Gegenstand des Beratungsgesprächs ist die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie die weitere Studiengestaltung und das angestrebte Studien- und Berufsziel. ³Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis (siehe § 18) zu vermerken; das Gespräch wird nicht benotet.

(2) ¹Der Kandidat darf unter den Prüfern, bei denen er die Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 7 erbracht hat, und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Person benennen, mit der er das Beratungsgespräch zu führen wünscht. ²Falls die gewählte Person zu einem solchen Gespräch nicht bereit ist, wird es vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geführt; er legt auch gemeinsam mit den Prüfern zentrale Termine für die Beratungsgespräche fest, die rechtzeitig per Aushang bekannt gemacht werden.

(3) ¹Auf Wunsch des Kandidaten kann an dem Beratungsgespräch auch der vom Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in den Prüfungsausschuss entsandte ständige Gast teilnehmen. ²Weitere Zuhörer sind nicht zulässig.



§ 15

Wiederholung der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

- (1) ¹Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in den in § 10 Abs. 7 beschriebenen Bereichen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. ³Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) ¹Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. ²Der Kandidat verliert den weiteren Prüfungsanspruch.
- (3) ¹Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. ²Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, sofern der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten hat.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches bzw. ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Prüfung ausschließen. ²Gleiches gilt für schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.



- (7) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen.
- (8) ¹Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 18

Zeugnis über die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

- (1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. ²Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



- (4) ¹Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. ²Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungspflicht

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aushändigung des Zeugnisses formlos im Prüfungssekretariat der Theologischen Fakultät zu stellen. ²Dort werden auch Ort und Zeit der Einsichtnahme festgelegt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 20

Verhältnis der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) zur Diplomprüfung bzw. zur Ersten Theologischen Prüfung

Prüfungsleistungen aus der Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 7 können nicht für die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität angerechnet werden, Bestimmungen anderer Hochschulen und Gliedkirchen der EKD bleiben dadurch unberührt.

§ 21

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben. ³Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.
- (2) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert worden sind, gilt die Zwischenprüfungsordnung vom 10. April 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 44) fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung. ²Dieser Antrag ist unwiderruflich. ³Erbrachte Leistungen im bisherigen Studium werden anerkannt.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena